

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Tanzsportverein Pegasus Rheingau Eltville e.V.“ und seine Vereinsfarben sind "rot-gold". ²Der Sitz des Vereins ist Eltville am Rhein. ³Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein wird Mitglied im Landessportbund Hessen (LSBH), im Deutschen Tanzsportverband (DTV) und im Hessischen Tanzsportverband (HTV).

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsportes einschließlich des Turniertanzsportes sowie aller anderen Tanzformen und den Tanzsport unterstützender Leibesübungen für alle Altersstufen sowie der unter § 5 Satz 1 Nr. 7 aufgeführten Betätigungen.

(2) Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Etwaige Überschüsse und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) ¹Die Tätigkeit des Vorstandes und anderer Beauftragter erfolgt ehrenamtlich. ²Es dürfen lediglich notwendige Auslagen erstattet werden.

§4 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

¹Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. ²Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Eltville am Rhein.

§5 Gliederung

¹Der Verein bietet folgendes Leistungsspektrum an:

- 1) Gesellschaftstanz (Standard, Latein, Welttanzprogramm)
- 2) Spezielle Tanzformen (Rock 'n' Roll, Salsa, Merengue, o.ä.)
- 3) Moderne Tanzformen (Jazz Dance, Videoclipdancing, Breakdance)
- 4) Ballett
- 5) Alte Tanzformen (Volkstanz, „Alte Tänze“, o.ä.)
- 6) Formations- und Einzelpaartanz für Turniere aller Richtungen
- 7) Außertänzerische Betätigung, u.a.
 - Drachenbootfahren

²Die einzelnen Spektren können in sich nach Leistungsgruppen und/oder Altersgruppen, andererseits nach jeweils auf eine Tanzform bezogene Gruppe unterteilt sein. ³Der Verein bildet keine Abteilungen aus.

§6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und jede Gesellschaft, der vom Gesetz der Erwerb von Rechten und Pflichten zugestanden wird, werden.

- (2) ¹Die Mitglieder unterteilen sich in
- aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.

²Zu den aktiven Mitgliedern gehören alle Mitglieder, die an den regelmäßigen Angeboten des Vereins teilnehmen.

³Zu den passiven Mitgliedern gehören alle juristischen Personen und Gesellschaften, sowie natürliche Personen, die nicht an den regelmäßigen

Angeboten des Vereins teilnehmen und den Verein durch Ihren Beitrag unterstützen.

⁴Zu den Ehrenmitgliedern gehören alle Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung dazu berufen wurden. ⁵Sie sind beitragsfrei.

⁶Der Wechsel des Mitgliederstatus' von „aktiv“ zu „passiv“ erfolgt durch Änderungskündigung zum Ende eines Kalendermonats.

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt schriftlich durch ein Antragsformular an den geschäftsführenden Vorstand. ²Der Vorstand kann einen Antrag ohne Begründung ablehnen. ³Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der geschäftsführende Vorstand den Antragsteller binnen zwei Wochen schriftlich zu informieren.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch

- schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats.
- Tod.
- Ausschluss. ²Bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftel der Mitglieder über den Ausschluss. ³Im letzteren Fall ist der Antrag beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der daraufhin binnen zwei Wochen eine Anhörung mit allen Beteiligten einzuberufen und eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung zu geben hat. ⁴Bei Empfehlung eines Ausschlusses, kann die Mitgliedschaft der betreffenden Person vom geschäftsführenden Vorstand vorübergehend ausgesetzt werden; die Mitgliedschaftsrechte ruhen in dieser Zeit. ⁵Dem auszuschließenden Mitglied wird die Einberufung per Einschreiben zugestellt. ⁶Auf der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁷Ferner kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, welches mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. ⁸Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. ⁹Er ist unanfechtbar. ¹⁰Bei Ausschluss wegen

Beitragsrückstand sind die rückständigen Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder sind berechtigt, bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken. ²Näheres regelt der §11 der Satzung.

(2) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Sie sind verpflichtet, die von ihnen übernommenen Beiträge zu erbringen.

§8 Vereinsbeiträge

¹Die Beiträge bestehen aus einer Geld- und einer Arbeitsleistung und werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

²Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§9 Organe

¹Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung. ²Das Organ der Jugendversammlung ist ab mindestens acht Jugendlichen einzurichten.

§10 Vorstand

(1) ¹Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören folgende Personen an:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) Kassenwart
- 3) Schriftführer.

²Die Wahl erfolgt alternierend. ³In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende und der Kassierer gewählt, in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. ⁴Beisitzer können jedes Jahr gewählt werden.

⁵Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Personen an:

- 1) Die Jugendvertretung. Sie besteht aus bis zu 3 gleichberechtigten Jugendwarten.
- 2) bis zu drei Beisitzer, die organisatorische Funktionen innerhalb des Vereins ausüben.

⁶Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten. ⁷Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(2) Rechtsgeschäfte ab 2.000,00 € muss der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschließen. §181 des BGB ist ausdrücklich anzuwenden.

(3) ¹Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird auf der Jahresmitgliederversammlung gewählt. ²Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. ³Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. ⁴Scheiden im Laufe der Amtsdauer einzelne Vorstandsmitglieder aus, so ist für sie auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen. ⁵Scheidet mehr als ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ⁶Die Jugendvertretung muß einzeln von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, da sie sonst kein ordentliches Mitglied des Vorstandes ist. ⁷Die Mitglieder der Jugendvertretung, die nicht bestätigt werden gehören dem Vorstand nur mit beratender Stimme an, d.h. sie haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

(4) ¹Mit Ausnahme der Jugendvertretung kann der Vorstand als Ganzes, ein einzelnes Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder gleichzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden. ²Dies kann sowohl auf einer ordentlichen als auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. ³Der Vorstand bzw. die betroffenen Vorstandsmitglieder sind ihres Amtes enthoben, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Abwahl stimmen. ⁴Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁵Die Abstimmung ist geheim, sie kann auch nicht auf Antrag offen durchgeführt werden. ⁶Ist die Abwahl erfolgt, sind unmittelbar im Anschluss daran die abgewählten Posten neu zu besetzen. ⁷Die abgewählten Vorstandsmitglieder dürfen erneut kandidieren. ⁸Stehen keine

neuen Kandidaten zur Verfügung oder erhalten Sie nicht die notwendige Mehrheit, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt. ⁹Die Jugendvertretung kann von der Mitgliederversammlung zwar nicht abberufen werden, allerdings kann jedem einzelnen die Bestätigung entzogen werden, somit ist er kein ordentliches Mitglied des Vorstandes mehr, sondern ist nach Entzug der Bestätigung nur beratendes Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht.

(5) ¹Die Jugendvertretung kann von der Jugendversammlung einzeln oder zusammen abberufen werden. ²Dies kann auf einer ordentlichen oder auf einer außerordentlichen Jugendversammlung stattfinden. ³Die Mitglieder der Jugendvertretung gelten ihres Amtes enthoben, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Abwahl stimmen. ⁴Enthaltungen gelten als nicht abgegebene stimmen. ⁵Die Abstimmung ist geheim, sie kann auch nicht auf Antrag offen durchgeführt werden. ⁶Ist die Abwahl des Jugendwartes erfolgt, ist unmittelbar im Anschluss daran ein neuer Jugendwart zu wählen, die Posten der Stellvertreter bleiben vakant. ⁷Der abgewählte Jugendwart darf wieder kandidieren. ⁸Steht kein neuer Kandidat zur Verfügung, oder erhält er nicht die notwendige Mehrheit, bleibt der bisherige Jugendwart bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch im Amt.

§11 Wahlen

¹Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. ²Steht nur ein Kandidat zur Wahl, benötigt er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist dieser Kandidat gewählt. ⁵Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁶Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. ⁷Hier stehen nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁸Im zweiten Wahlgang gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen aus sich vereinen kann. ⁹Die absolute Mehrheit der Stimmen ist nicht nötig. ¹⁰Sofern im ersten Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die zweitmeisten Stimmen haben, so ist in einer Stichwahl zu entscheiden, wer im zweiten Wahlgang antritt. ¹¹In dieser Stichwahl reicht die einfache Mehrheit der Stimmen. ¹²Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Vorschriften zur Wahl des

Vereinsvorstandes sind auf die Wahl des Jugendwartes sinngemäß anzuwenden.

§12 Versammlungen

(1) Mitgliederversammlung:

- a) ¹Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. ²Die Mitgliederversammlung ist nach der Jugendversammlung und vor dem 1. Mai abzuhalten. ³Die Einberufung ergeht an alle Mitglieder in schriftlicher Form durch E-mail oder Brief sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Termins, Ortes, der vorläufigen Tagesordnung und der Anträge. ⁵Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen ist. ⁶Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ⁷Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Verlangen des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder zusammen. ⁸Sie muß innerhalb von drei Wochen nach der unmittelbaren Einberufung zusammentreten und beschließt nur zu den Tagesordnungspunkten, zu denen sie einberufen wurde.
- b) ¹Anträge an den Vorstand müssen bis zum 31. Januar des Kalenderjahres in dem die Mitgliederversammlung stattfindet an die Mitgliederversammlungsleitung und 14 Tagen vorher an die Mitglieder ergehen. ²Später eingehende Anträge behandelt die Mitgliederversammlung nur, wenn sie deren Dringlichkeit anerkennt. ³Anträge zur Änderung der Satzung sind an die Fristen gebunden; die Mitgliederversammlung kann ihre Dringlichkeit nicht feststellen. ⁴Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder und die Jugendversammlung.

c) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- *Beratung und Beschlussfassung über:*

- 1) Satzungsänderungen
- 2) die Geschäftsordnung
- 3) die Jahresplanung
- 4) die Einsetzung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder
- 5) Bestätigung der Jugendvertretung
- 6) die gestellten Anträge
- 7) Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Auflösung des Vereins
- 9) Festsetzen der Beiträge
- 10) Rechtsgeschäfte über 5.000,00 €
- 11) Rechtsgeschäfte zwischen Verein und Vorstandsmitgliedern oder diesen nahestehenden Personen über 500,00 €

- *Entgegennahme von Berichten*

- 1) den Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden
- 2) den Kassenbericht des Kassenwartes
- 3) den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer

- *Erteilung von Entlastungen*

- 1) des 1. Vorsitzenden
- 2) des 2. Vorsitzenden
- 3) des Kassenwartes
- 4) des Schriftführers
- 5) der Jugendvertretung
- 6) der Beisitzer

- *Wahl*

- 1) des 1. Vorsitzenden auf zwei Jahre
- 2) des 2. Vorsitzenden auf zwei Jahre
- 3) des Kassenwartes auf zwei Jahre

- 4) des Schriftführers auf zwei Jahre
 - 5) der bis zu drei Beisitzer auf zwei Jahre
 - 6) der zwei Kassenprüfer
- d) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Sind die Stimmenthaltungen größer als die Summe der Ja- und Neinstimmen, gilt der Antrag als nicht entschieden und wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. ⁴Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ⁵Die Bestimmungen in §10 Absatz 2, §12 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer 10) und §13 sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zu ändern.
- e) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit sechs Wochen ununterbrochen angehören sowie die Delegierten der Jugendversammlung. ²Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, diese ist nicht übertragbar. ³Sollten weniger als acht Jugendliche dem Verein angehören, so sind auch diese in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- f) ¹Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. ²Sie muss die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sowie die Hauptgesichtspunkte der Diskussion. ³Sie hat spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung vorzuliegen und ist vom geschäftsführenden Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl. ⁴Einsprüche sind an die nächste Mitgliederversammlung zu richten. ⁵Die Niederschrift muß auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- g) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Jugendversammlung

- a) ¹Die Jugend des Vereins hält mindestens einmal jährlich eine Jugendversammlung im Januar ab. ²Die Einberufung ergeht 14

Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge in schriftlicher Form. ³Sechs Wochen vor der Jugendversammlung ergeht die Einladung öffentlich unter Bekanntgabe des Termins und des Ortes der Jugendversammlung in schriftlicher Form. ⁴Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordentliche Einberufung erfolgt ist. ⁵Eine außerordentliche Jugendversammlung tritt auf Verlangen des Vorstandes oder schriftlichen Antrages von mindestens ein Viertel der Jugendlichen zusammen. ⁶Sie muss innerhalb von drei Wochen nach der unmittelbaren Einberufung zusammentreten und beschließt nur zu den Tagesordnungspunkten, zu denen sie einberufen wurde.

- b) ¹Anträge an die Jugendversammlung müssen bis zum 31. Dezember des der Jugendversammlung vorangehenden Kalenderjahres an die Jugendversammlungsleitung und 14 Tagen vorher an die Jugend des Vereins ergehen. ²Später eingehende Anträge behandelt die Jugendversammlung nur, wenn sie deren Dringlichkeit anerkennt. ³Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung der Jugendversammlung sind an die Fristen gebunden; die Jugendversammlung kann ihre Dringlichkeit nicht feststellen. ⁴Antragsberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Tag der Jugendversammlung das 12. Lebensjahr vollendet haben, der Jugendwart und der geschäftsführende Vorstand.
- c) Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
- *Beratung und Beschlussfassung über:*
 - 1) die Geschäftsordnung der Jugendversammlung
 - 2) die Jahresplanung
 - 3) die Anträge
 - *Entgegennahme von Berichten*
 - 1) den Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden
 - 2) den Kassenbericht des Kassenwartes
 - 3) den Jahresbericht der Jugendvertretung oder eines seiner Stellvertreter

- 4) der Delegierten zur Mitgliederversammlung
- *Erteilung von Entlastungen*
- 1) die Jugendversammlung beauftragt ihre Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes gemäß ihrer Beschlußfassung zu entlasten. ²Die Delegierten üben somit ein imperatives Mandat aus.
- *Wahl*
- 1) Von bis zu 3 gleichberechtigten Jugendwarten. ²Jeder Jugendwart muss am Tag seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) der Delegierten zur Mitgliederversammlung. ²Die Delegierten müssen am Tag der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. ³Für jeweils 20 Jugendliche ist ein Delegierter zu wählen, mindestens jedoch sind zwei Delegierte zu wählen.
- d) ¹Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Sind die Stimm Enthaltungen größer als die Summe der Ja- und Neinstimmen, gilt der Antrag als nicht entschieden und wird der nächsten Jugendversammlung vorgelegt. ⁴Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die am Tag der Jugendversammlung das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein wenigsten sechs Wochen ununterbrochen angehören. ²Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. ³Diese ist nicht übertragbar.
- f) ¹Die Jugendversammlungsleitung leitet die Jugendversammlung. ²Sie erstellt die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart. ³Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Jugendversammlung. ⁴Sie wacht über die Einhaltung der Beschlüsse der Jugendversammlung und erstattet darüber Bericht.

⁵Die Leitung hat volles Informationsrecht in allen Gremien und Organen des Vereins. ⁶Die Leitung besteht aus vier Mitgliedern. ⁷Jedes Jahr werden zwei Mitglieder von Ihnen aus der Versammlung neu auf zwei Jahre gewählt. ⁸Der Jugendwart kann nicht Mitglied der Versammlungsleitung sein.

- g) ¹Über jede Jugendversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. ²Sie muss die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten, sowie die Hauptgesichtspunkte der Diskussion. ³Sie hat spätestens vier Wochen nach der Jugendversammlung dem Vorstand und den Jugendlichen vorzuliegen. ⁴Einsprüche sind an die nächste Jugendversammlung zu richten.
- h) Die Jugendversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- i) ¹Der Vereinsvorstand genießt auf der Jugendversammlung Anwesenheitsrecht. ²Es besteht Anwesenheitspflicht für wenigstens 2 Vorstandsmitglieder.

§13 Auflösung

(1) ¹Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. ²Der Beschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Zu dieser Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Mitteilung des Auflösungsvorhabens schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu laden.

(2) ¹Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. ²Sollte der geschäftsführende Vorstand nicht mehr handlungsfähig sein, so hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die es unmittelbar und ausschließlich für (gemeinnützige Zwecke) zu verwenden hat.

§14 Haftung

¹Die Vereinsmitglieder haften Dritten gegenüber nur in Höhe der rückständigen Beiträge. ²Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keine Ansprüche.